

in einer Urkunde des genannten Erzbischofs von 1189.¹⁾ Mit dem ersten Zitat hat sich bereits G. A. v. Mülverstedt beschäftigt, der feststellte, daß in dem unter diesem Namen allein in Betracht kommenden Dorf Glinde a. Elbe, Kreis Calbe, eine Propstei nie vorhanden gewesen ist, so daß es sich um die ungewöhnliche Verbindung von geistlichem Rang und Geschlechtsnamen handeln müsse.²⁾ Die Siegelumschrift wiederholt genau dieselben Worte, trennt aber richtiger *prepositus* und *de Glinde* durch den Vornamen *Heinricus*, so daß das Mißverständnis, es handle sich um einen „Propst von Glinde“, nicht mehr unmittelbar gegeben ist. Die Erwähnung von 1189 macht klar, daß es sich um einen der Propste des Sebastiansstiftes zu Magdeburg handelt, die zugleich Magdeburger Domherren waren.³⁾

Die von Glinde sind ein altfreies, genauer schöffenbarfreies Geschlecht und im Besitz des Schultheißenamtes der Grafschaft Mühlingen gewesen; sie sind, wie an anderer Stelle näher ausgeführt werden wird, vom Ende des 12. bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts nachweisbar. Insbesondere hat es noch von 1203—1238 einen Magdeburger Domherrn und Propst Burchard von Glinde gegeben. Ein anderer Burcardus de Glinde wird 1238 als *miles* bezeichnet.⁴⁾ Daß diese Familie ein Wappen besessen hat, ist selbstverständliche Voraussetzung.

¹⁾ Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg 1, bearb. von S. Israel und W. Möllenberg (1937, künftig zitiert: UBEM.) Nr. 384 u. 425; Kehr, Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg (1899) Nr. 129.

²⁾ v. Mülverstedt, Über die Kirchenpatronate zu Schönebeck, Borne, Glinde und Esterhausen (Geschichtsblätter f. Stadt u. Land Magdeburg - künftig zitiert: MGBll. - 4, 1869) 510 ff. Die Zuweisung Heinrichs an das Stift St. Sebastian erfolgte auf Grund der Erwähnung von 1189 schon durch Winter, MGBll. 9 (1874) 296 Anm. 1. Wir verdanken den ersten Hinweis auf diese Aufgabe Herrn Staatsarchivrat Dr. G. Wenk, der auch sonst aus seinem Manuskript zur *Germania Sacra*, Erzstift Magdeburg, Quellenbelege für einzelne Magdeburger Domherren freundlichst mitteilte.

³⁾ Vgl. auch H. Holstein, Die Domscholaster von Magdeburg (MGBll. 22, 1887) 298 f.; G. Hertel, Die Dompropste und Domdekanten von Magdeburg im Mittelalter (MGBll. 24, 1889) 228 f. Die Angaben sind 3. T. überholt.

⁴⁾ Kehr, UB. d. Hochst. Merseburg Nr. 237.